

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover
(mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover)
vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003);
zuletzt geändert durch die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des
Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 09.07.2025 (Amtsblatt für die
Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 04 vom 24.07.2025)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. August 1990 (BGBl. I Seite 1690) zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 30.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 54) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat die Regionsversammlung der Region Hannover am 01.07.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmer, die den Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz in der Region Hannover, ausgenommen dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, haben.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet wird die Region Hannover einschließlich der Landeshauptstadt Hannover bestimmt (§ 47 Abs. 4 PBefG). Das bedeutet, dass eine Beförderungspflicht in diesem Gebiet besteht, auch dann, wenn die Fahrgäste die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen (§ 22 PBefG).

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, haben die Taxenfahrer/-innen die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten

werden. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (2) Bei Anfahrten, die über 5 km von dem Betriebssitz (Ortsteil) hinausgehen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt ab der 5 km-Begrenzung zu berechnen. Innerhalb des 5 km-Umkreises vom Betriebssitz (Ortsteil) wird für die Anfahrt kein Entgelt erhoben.

§ 3

Allgemeiner Fahrpreis

- (1) Der allgemeine Fahrpreis setzt sich
- a) Aus dem Grundpreis,
 - b) Aus dem Entgelt für die Fahrleistung,
 - c) Aus dem Entgelt für die Wartezeit und
 - d) Aus den Zuschlägen
- zusammen.

- (2) a) Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt für jede Fahrt 4,50 Euro.

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 Metern oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

- b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 35,71 Metern, 0,10 Euro.

Das entspricht einem Kilometer-Fahrpreis von 2,80 Euro.

- c) Entgelt für Wartezeiten

Das Entgelt für die Wartezeit entfällt für jeweils 120 Sekunden bei Unterschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Das Entgelt für die Wartezeit nach 120 Sekunden beträgt je angefangene 10,29 Sekunden 0,10 Euro.

Das entspricht einem Stundensatz von 35,00 Euro.

Als Wartezeit gilt jedes Halten oder Langsamfahren des Taxis bis zur Stillstandsgeschwindigkeit von ca. 3,6 km/h. Die Wartezeit endet bei der Überschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen Weg- und Zeittarif ist somit gleich der Stillstandsgeschwindigkeit.

d) Zuschläge

1. Kombitaxi

Für Sachbeförderungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 6,00 Euro je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.

2. Großraumtaxi

Für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 6,00 Euro je Fahrt erhoben.

Die Zuschläge dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

**§ 3a
Tarifkorridor**

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch, per E - Mail oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden. Die Länge der Strecke zwischen Abfahrts- und Zielort als Grundlage der Festpreisberechnung nach Abs. 4 ist mithilfe von zulässigen Navigationsgeräten gemäß § 28a der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zu ermitteln, wobei jeweils die kürzeste der angezeigten Fahrtrouten auszuwählen ist. Die Anfahrten sind kostenfrei.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 3a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit den zu Befördernden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem zu Befördernden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über den Festpreis ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie der vereinbarte Festpreis

aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung, jedoch vor Fahrtbeginn, ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

- (4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 10 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 3 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden, die Regelung nach § 3 Abs. 2 Nr. c findet für die Berechnung des Festpreises jedoch keine Anwendung. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gem. § 3a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
 - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - b) Zuschlag
 - c) Datum
 - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
 - f) Belegt - Kilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Unternehmen hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4

Sonderfahrpreis

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort - bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit - eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.

§ 6

Beförderungsbedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

- (1) Der/Die Taxenfahrer/-in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) Der/Die Taxenfahrer/-in ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen, wobei er/sie die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann es der/die Fahrer/-in gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit nicht dadurch gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Handicap sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den/die Taxenfahrer/-in zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrziels angezeigte Entgelt. Der/Die Fahrer/-in kann jedoch für eine Fahrt nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Unternehmers, Ordnungs-Nr., gezahlter Betrag, Fahrstrecke, Datum und Unterschrift.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 2 die Beförderung auf einer kurzen Wegstrecke ablehnt
 - entgegen § 2 Abs. 2 die Fahrgäste vor Fahrtbeginn nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist
 - entgegen § 2 Abs. 3 für die Anfahrt innerhalb des 5 km Umkreises vom Betriebssitz ein Entgelt erhebt
 - entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d, Ziffer 1 für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmittel für Behinderte einen Zuschlag erhebt
 - entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d für Zuschläge mehr als 6,00 Euro erhebt
 - entgegen § 4 Abs. 2 Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG vor ihrer Einführung nicht der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorlegt
 - entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger vor dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung vor der angegebenen Zeit, einschaltet
 - entgegen § 5 Abs. 2 eine Beförderungsfahrt mit einem defekten Fahrpreisanzeiger antritt ein nach § 5 Abs. 3 unzulässiges Entgelt erhebt
 - entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 Assistenzhunde nicht befördert
 - entgegen § 6 Abs. 6 eine nach Aufforderung zu erteilende Fahrpreisquittung nicht aushändigt oder diese unvollständig ausstellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum 01.10.2025 auf den neuen Tarif umzustellen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003); zuletzt geändert durch die 9. Änderungsverordnung vom 12.07.2022 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 34 vom 01.09.2022) außer Kraft.

Hannover, den 09.07.2025

Region Hannover
gez. Steffen Krach
Regionspräsident